

**Satzung über die Vergabe von Stipendien  
durch die Graduiertenschule Lübeck (GSL) der Universität zu Lübeck  
vom 18. Juli 2017**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 28.09.2017, S. 76*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.07.2017*

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 12. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Satzung verfassten Regelungen gelten für alle in § 4 genannten Stipendien, die aus Drittmitteln finanziert und durch die Graduiertenschule Lübeck (GSL) vergeben werden.
- (2) Promotionsstipendien im Bereich der Humanmedizin mit den angestrebten Graden Dr. med. bzw. Dr. med. dent. werden von der Forschungskommission vergeben und fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Satzung.
- (3) Die Satzung erstreckt sich ferner nicht auf Stipendien, die in den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung) fallen.

**§ 2**

**Weisungsfreiheit**

Das Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung während der Forschungstätigkeit im Rahmen der Promotion. Es darf an keine weisungsgebundene Tätigkeit und/oder bestimmte Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeit in der Universität zu Lübeck gebunden sein. Sollte die Stipendiatin oder der Stipendiat Zweifel an der Einhaltung dieser Vorschrift haben, hat sie oder er sich an die GSL zu wenden.

**§ 3**

**Subsidiarität**

Ein Stipendium wird nur für den Fall gewährt, dass die Betreuerin oder der Betreuer der Stipendiatin oder des Stipendiaten nachweislich keine Haushaltsstelle bereitstellen kann. Das Vorhandensein der nach § 6 und im Falle einer Verlängerung nach § 8 notwendigen finanziellen Mittel ist von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber nachzuweisen.

#### **§ 4**

##### **Arten**

Die Universität zu Lübeck gewährt Promotionsstipendien, die aus Drittmitteln finanziert und durch die GSL administriert werden. Sie können sowohl in einem kompetitiven Bewerbungsverfahren als auch nichtkompetitiv vergeben werden. Sie werden unterteilt in:

1. Promotionsstipendien zu einem Fachgebiet (nach § 10 Absatz 2 der Promotionsordnung der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften) für bis zu 3,5 Jahre;
2. Stipendien im Rahmen von internationalen Forschungs Kooperationen. Diese sind in § 9 dieser Satzung geregelt.

#### **§ 5**

##### **Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums ist die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand an der Universität zu Lübeck und die Registrierung zur Promotion an der Universität zu Lübeck.
- (2) Für die Gewährung eines Promotionsstipendiums sind folgende Unterlagen einzureichen:
  1. Vollständig ausgefüllter Antrag Promotionsstipendium Formblatt 1.00;
  2. Lebenslauf;
  3. Beglaubigte Zeugnisabschriften bzw. Vorlage der Originalzeugnisse (Hochschulzugangsberechtigung, Bachelorzeugnis, Masterzeugnis, Diplomzeugnis);
  4. Ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers der Abschlussarbeit des zur Promotion berechtigenden einschlägigen Studiums sowie ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens;
  5. Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung für die Promotion;
  6. Projektexposé entsprechend den Vorgaben aus dem Forschungs- und Entwicklungsplan.

#### **§ 6**

##### **Höhe**

- (1) Ein Promotionsstipendium wird zunächst für die Laufzeit von einem Jahr ausgelobt und beträgt im ersten Jahr der Förderung 1.250,00 € monatlich. Im Fall einer Verlängerung gilt § 8 Absatz 2.
- (2) Mit Zustimmung des Drittmittelgebers können auch höhere Stipendien ausgegeben werden.
- (3) Für Stipendiaten mit Kindern wird auf Antrag eine Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt.

## **§ 7**

### **Verfahren**

- (1) Der Antrag mit den in § 5 Absatz 2 genannten Antragsunterlagen ist an die GSL zu richten.
- (2) Im Falle eines kompetitiven Stipendiums prüft der Beirat der GSL das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und trifft die Vergabeentscheidung unter Heranziehung zweier unabhängiger wissenschaftlicher Gutachten. Die Gutachten werden von zwei habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern erstellt. Für die Gutachterinnen und Gutachter finden die Regelungen der DFG für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern („Hinweise zu Fragen der Befangenheit“) Anwendung.
- (3) Für die Annahme des Stipendiums ist die Unterzeichnung der Stipendienvereinbarung durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten erforderlich.
- (4) Die Stipendien werden als monatliche Zahlung angewiesen.

## **§ 8**

### **Verlängerung**

- (1) Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium um maximal 2,5 weitere Jahre verlängert werden. Die erste Verlängerung um zwei Jahre wird gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 weiterhin erfüllt und die sonstigen Umstände unverändert geblieben sind. Sofern sich die sonstigen Umstände verändert haben, entscheidet der Beirat der GSL, ob die Förderung noch angezeigt ist. Eine zweite Verlängerung um sechs Monate ist durch den Beirat der GSL zu beschließen und setzt voraus, dass die im Rahmen des Promotionsprogrammes bzw. der in diesem Zusammenhang geschlossenen Promotionsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungen und Meilensteine termingerecht erbracht worden sind. Außerdem bedarf die Weiterbewilligung des Stipendiums grundsätzlich einer entsprechenden Empfehlung des Betreuungskomitees und setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Fortschrittsbericht erstellt, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit ergibt und den Zeit- und Arbeitsplan für die beantragte Weiterbewilligung aufzeigt.
- (2) Im zweiten Jahr der Förderung beträgt das Stipendium 1.300,00 € monatlich und im dritten Jahr 1.350,00 € monatlich. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung ist keine Erhöhung der Stipendiumssumme möglich.
- (3) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dezernates für Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuer, geführt werden.

## **§ 9**

### **Stipendien im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen**

Die Universität zu Lübeck gewährt Stipendien für ausländische Promovenden, die im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen mit ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen an der Universität zu Lübeck vorübergehend forschen. Ein solches Stipendium kann für mindestens drei und maximal 12 Monate beantragt und gewährt werden. Die Vorschriften der § 5 Absatz 2 Nr. 1 - 3, § 6 und § 7 gelten entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 2 Nr. 4 - 6 sind einzureichen:

1. Ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens;
2. Unterzeichneter Gastwissenschaftlervertrag;
3. Kurze Projektbeschreibung (englisch) bestehend aus Problemstellung, Forschungsstand, Ausgangshypothese/Zielsetzung, Vorarbeiten, Vorgehensweise und Methoden, Zeit- und Arbeitsplan und Literatur.

Darüber hinaus sind Einzelheiten zwischen der ausländischen entsendenden Einrichtung und der Universität zu Lübeck in einem Kooperationsvertrag zu regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass die wesentlichen Bedingungen des Stipendiums den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

## **§ 10**

### **Übergangsbestimmung**

Stipendien, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, sind von den Regelungen dieser Satzung nicht betroffen. Auch ist die Satzung nicht anwendbar für Stipendien, bei denen die Konditionen des Projekts vor Inkrafttreten der Satzung verhandelt wurden, wenn die Stipendienvergabe vor dem 31.12.2018 erfolgt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18. Juli 2017

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*  
Präsident der Universität zu Lübeck